

Die Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH (SWG) bietet ab dem 01. Januar 2007 im Gebiet der Stadt Glauchau die Lieferung von elektrischer Energie und im Gebiet der Stadt Glauchau ausschließlich Wernsdorf Erdgas im Rahmen der Grundversorgung zu den folgenden Bedingungen an:

### 1. Grund- und Ersatzversorgung

Für die Grund- und Ersatzversorgung gelten:

- „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)“ vom 01.11.2006 (BGBl I, S. 2391).
- „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)“ vom 26.10.2006 (BGBl I, S. 2396).

Ergänzend und nachrangig hierzu gelten diese „Ergänzenden Bedingungen für Energielieferungen in der Grundversorgung der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH“.

Für Kunden, die nicht an der Grundversorgung teilnehmen, bietet die SWG in der Regel Sonderverträge an.

### 2. Abrechnung von Energielieferungen, zusätzliche Leistungen, Verzugschäden

2.1 Der Energieverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Die SWG ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Die SWG erhebt elf monatlich gleich bleibende Abschlagszahlungen (§ 13 Strom- oder GasGVV).

2.2 Zahlungen fälliger Rechnungsbeträge sowie Abschlags- oder Vorauszahlungen können per Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren oder durch Überweisung erfolgen (§ 16 Abs. 3 Strom- oder GasGVV). Zusätzlich finden Vorkassensysteme Anwendung (§ 14 Abs. 3 Strom- oder GasGVV).

2.3 Zusätzliche Leistungen:

		<b>netto</b>	<b>brutto (19 % USt.)</b>
Mahnkosten <sup>1</sup>	in €	5,00	
Rücklastschrift <sup>1</sup>	in €	5,00	
Sondergang (persönliche Vorsprache beim Kunden z. B. zum Inkasso <sup>1</sup> oder Inkassoversuch <sup>1</sup> oder zusätzliche Kundenablesung)	in €	32,00	38,08
Zusendung von Kopien bis 3 Blatt	in €	4,00	4,76

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Strom- oder Erdgasbelieferung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen.

Die SWG behält sich vor, anstelle der vorgenannten Kostenpauschalen die ihr tatsächlich entstandenen Kosten geltend zu machen.

### 3. Gültigkeit

3.1 Diese „Ergänzenden Bedingungen für Energielieferungen in der Grundversorgung der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH“ treten ab 1. Januar 2007 in Kraft. Sie ersetzen in ihrem Anwendungsbereich die Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) und zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV).

3.2 Die SWG ist berechtigt diese „Ergänzenden Bedingungen für Energielieferungen in der Grundversorgung der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH“ nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Die Änderungen werden sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen werden dem Kunden übersandt und sind im Internet unter [www.stadtwerke-glauchau.de](http://www.stadtwerke-glauchau.de) abrufbar.

**4. Weitere Informationen**

Aktuelle Informationen über unsere Leistungen und die Preisregelungen erhalten Sie in unserem Kundenzentrum Sachsenallee 65 in Glauchau während der Öffnungszeiten oder in dieser Zeit telefonisch unter der Rufnummer: 0800 05007-30. Sie erreichen uns auch per Fax (03763 5007-119) oder per E-Mail: [info@stadtwerke-glauchau.de](mailto:info@stadtwerke-glauchau.de)

**5. Umsatzsteuer**

Der Umsatzsteuersatz von 19 % gilt ab 01.01.2007. Die mit <sup>1</sup> gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht. Bei Änderungen der Umsatzsteuer werden die Beträge entsprechend angepasst.

Glauchau, den 22.12.2006  
Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH